

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

38. Jahrgang

1982

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen zu den Stauferurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, III. Die Kanzleinotare Friedrichs II. in der deutschen Königszeit (September 1212 – August 1220)

Von

Paul Zinsmaier

Die Untersuchungen zu den Urkunden Friedrichs II. aus seiner deutschen Königszeit, die ich 1949 vor nunmehr über dreißig Jahren veröffentlichte¹, erbrachten, wie schon damals betont wurde, keine abschließenden Ergebnisse in der Schriftuntersuchung und -zuweisung, standen doch zu diesem Zeitpunkt dem Vergleich nur etwa drei Viertel der vorhandenen Originaldiplome zur Verfügung. Es mußte vor allem auf die Untersuchung der in den italienischen Archiven und Bibliotheken liegenden Urschriften verzichtet werden. Die Feststellungen über die einzelnen Kanzleischreiber, ihre Zahl und die Zahl der von ihnen gefertigten Schriftstücke, blieben daher lückenhaft und unvollständig. Noch weniger konnte auf die schwierige Frage nach den kanzleifremden Herstellern näher eingegangen werden, denn hierzu wären zahlreiche, zum Teil zeitraubende und auch kostspielige Einzelforschungen in den Empfängerarchiven erforderlich gewesen.

Es sind bis heute aus der Zeit vom Betreten des deutschen Bodens (September 1212) bis zum Beginn des Römerzuges (August 1220) 502 Urkunden und Briefe Friedrichs II. bekannt geworden. 16 Texte scheiden als offenkundige Fälschungen aus. Von ihnen entstanden acht Falsifikate noch im 13., drei im 14. und eines im 15. Jahrhundert. Der Rest mit vier Machwerken gehört der Neuzeit, vornehmlich dem 18. Jahrhundert an². Die Echtheit einer Urkunde, BF 684, ist in Frage gestellt.

¹) ZGORh 97 (1949) S. 369–466.

²) Die sizilische Königszeit (1198–1212) zählt 160 echte und vollständige Texte und 15 Machwerke. Aus der Kaiserzeit (1220 XI.23–1250) liegen vor: 1262 vollständige Diplome (Privilegien und Mandate), 106 gefälschte Texte und 22 Stilübungen. Das Verhältnis von echt zu falsch ist in beiden Zeitabschnitten ungefähr gleich. Die Zahl der Falsifikate entspricht etwa einem Zehntel der echten Texte. Die Fälschungen der Kaiserzeit sind noch nicht genügend erforscht, die hier genannten Zahlen daher nur annähernd zutreffend. Die Entstehungszeit der Machwerke und der Fälschungszweck sind in 30 Fällen ungeklärt. Den größten Teil der Fälschungen mit 53 Texten und Auszügen stellt das 13. Jahrhundert. Aus dem 14. Jahrhundert datieren immerhin 20 Nummern. Das 15. Jahrhundert ist nur noch mit 7 Texten vertreten. In der Neuzeit wurde auf den kaiserlichen Namen wider Erwarten weniger gefälscht. Im 16. Jahrhundert entstanden 13 angebliche Diplome, im 17. Jahrhundert noch eins und im 18. Jahrhundert kamen noch 7 Nummern hinzu. Auch die Fälschungen der sizilischen Königszeit sind vorerst unzureichend erforscht. Die Echtheit von sieben Texten wird mit guten Gründen bezweifelt (Philippi, K. A. Kehr). Immerhin gehört auch hier der Großteil der Machwerke in das 13. Jahrhundert.

34 Diplome sind nur in Auszügen oder in ganz knappen Hinweisen erhalten. Etwas mehr als ein Drittel der 451 verbleibenden Ausfertigungen, genau 162 Schriftstücke, ging an italienische Empfänger einschließlich des Papstes, 76 allein aus dem Jahr 1219. Die Diplome für Empfänger aus dem Königreich Sizilien machen einen Anteil von 42% (68 Texte) aus. Die 451 vollständigen und echten Königsurkunden verteilen sich sehr ungleich über die einzelnen Jahre. In die letzten vier Monate des Jahres 1212 fallen 10 Diplome. Ihre Zahl stieg in den nächsten drei Jahren ständig. Sie kletterte 1213 auf 29, 1214 auf 54 und 1215 auf 60 Schriftstücke. 1216 fiel die Zahl auf 43 und 1217 sogar auf 30 Nummern zurück. Ein stärkeres Ansteigen auf 43 Königsurkunden ist wieder 1218 festzustellen. Die Höchstzahl mit 110 Diplomen wurde 1219 erreicht. In diesem Jahr liegt auch die Zahl der in Auszügen überlieferten Urkunden mit 16 Nummern am höchsten. 1217 mit einem Kurzregest ausgenommen, kamen diese sonst nie über 5 Notizen hinaus. In den ersten acht Monaten von 1220 zählen wir 72 Ausfertigungen, eine Zahl, die auf das ganze Jahr bezogen fast an die Höchstzahl von 1219 herankommt.

Die Gesamtzahl der erhaltenen Urschriften König Friedrichs II. in den Jahren 1212–1220 beträgt 265 Pergamente³, darunter 13 Doppelausfertigungen⁴. Wie sich nachträglich herausstellte, gingen im Zweiten Weltkrieg und kurz danach verloren die sechs Originale von BF 818 in Neapel, Archivio di Stato, BF 819 in Mons, Archives de l'état, BF 872 in Karlsruhe, Generallandesarchiv, BF 1027 in Bremen, Staatsarchiv, BF 1061 in Hannover, Hauptstaatsarchiv, BF 1083 I. früher in Stuttgart, Hauptstaatsarchiv, jetzt an unbekanntem Aufbewahrungsort. Von BF 819, 872, 1027 und 1061 haben sich Photokopien erhalten⁵. Bei einer Königsurkunde bestehen Bedenken hinsichtlich ihrer Originalität⁶. Bis auf drei Nummern konnten alle Pergamente im Original oder zumindestens in Photokopie für die Schriftuntersuchung ausgewertet werden. BF 1132 im Archiv des Marchese di Romagnano in Envie, BF 1142 in Palermo, Biblioteca nazionale, Diplom für Johannes de Fazara in Rom, Archiv des Fürsten Colonna, waren nicht erreichbar. Alle Bemühungen, wenigstens Photokopien zu bekommen, waren vergeblich. Zählen wir die vier oben erhaltenen Urschriften hinzu, so standen der Schriftvergleichung insgesamt 264 Pergamente und Photos zur Verfügung. Die persönlich eingesehenen und die nur in Abbildung erreichbaren Originale halten sich ungefähr die Waage.

Die genannte Zahl von 264 zugänglichen Urschriften und Photokopien dürfte endgültig sein, so daß jetzt die Angaben über das Schreibpersonal und die den einzelnen Personen zugewiesenen Schriftstücke für weitgehend gesichert anzusehen sind. Durch die größere Zahl der Originale – ein Viertel mehr – verändert sich die Zahl der feststellbaren Kanzleischreiber und ebenso die Zahl der von ihnen gefertigten Schriftstücke nicht unwesentlich. Die Zugänge an bisher nicht erfaßbaren oder nicht bekannten Pergamenten führten zur Feststellung dreier weiterer Kanzleinotare. Die Kanzleiausfertigungen erhöhen sich dadurch um fast ein Drittel und steigen von 62

³) Nach 1949 kamen in deutschen, österreichischen, belgischen, französischen und italienischen Archiven und Bibliotheken noch 23 Originaldiplome zutage.

⁴) In drei weiteren Fällen ist nur das eine Doppelstück erhalten (BF 916 zu 14660, 944 und 1083).

⁵) Karlsruhe, Generallandesarchiv. 65/11851.

⁶) Diplom für Johannes de Fazara von 1212 XII., Nachträge zu den Reg. Imp. 5 Nr. 150 (Erscheinen 1982).

auf 90 Stücke. Da die Kennzeichnung der einzelnen Schreiberhände durch Buchstaben wegen der neu hinzukommenden Personen zu Unklarheiten führen könnte und deshalb nicht mehr zweckmäßig erscheint, werden die königlichen Kanzleischreiber hinfort mit arabischen Zahlen versehen.

Als Kanzlisten Friedrichs II. können für die Zeit des Aufenthalts in Deutschland von September 1212 bis August 1220 folgende Notare ermittelt werden:

F 1 = FA = Henricus de Parisiis⁷. Nachweisbar nur am 26. IX. 1212. Vermutlich deutscher Herkunft. Diktator und Schreiber von drei Diplomen.

F 2 = FB = Ulrich von Bollingen⁸. 1212 X.5–1222 XII.22. Deutscher Herkunft. Er verfaßte 40 Diplome des Königs und die vier von Vorurkunden weithin bestimmten Texte von BF 738, 910, 950 und 1090. Sehr wahrscheinlich ist er der Texthersteller von BF 1065 und 1232. F 2 schrieb insgesamt 22 Diplome und die Signumzeile in BF 686. Zur Schriftgruppe dieses in der deutschen Königszeit Friedrichs II. sicherlich bedeutendsten Kanzleibeamten, der für deutsche und italienische Empfänger Königsurkunden fertigte, gehören noch die fünf Originalurkunden: BF 687 für Kloster Neuburg i. Els., BF 705 für die römische Kirche, BF 738 für den Bischof von Brixen, BF 793 und 794 für Erzbischof Berard von Palermo. BF 687, 738, 793 und 794 wurden schon als Stilprodukte des Notars herausgestellt⁹. Den von der Vorurkunde unberührten Eingang von BF 705 verfaßte wahrscheinlich der Kanzleinotar F 4¹⁰. Sichere Stilmerkmale des F 2 finden sich im Wortlaut von BF 705 an keiner Stelle. BF 793 und 794 sind die einzigen Diplome, die in diesem Zeitabschnitt für einen sizilischen Empfänger gefertigt wurden. Diese größte Schriftgruppe vor der Kaiserkrönung reicht nicht über dieses Ereignis hinaus. Aus der italienischen Zeit des F 2 erhielten sich, obwohl er noch mehrmals Kaiserurkunden stilisierte, keine von ihm geschriebenen Originaldiplome. Während der ganzen Dauer seiner Kanzlei-tätigkeit blieb er in Stil und Schrift frei von den Einflüssen der sizilischen Königsurkunde¹¹. Die glanzvollen Arengen, die Neuerungen in der Publikatio (*per presens scriptum*-Formel), Sanctio (*presentis scripti auctoritate iniungere*), Pönformel, Korroboratio (*sigillo nostre celsitudinis iussimus communiri*) wie auch der Wortschatz haben auf das Diktat seiner Urkundentexte nicht im geringsten abgefärbt. In der langen Kanzleizugehörigkeit des F 2 lassen sich mehrfach auffallend lange Unterbrechungen aufzeigen, für die wir keine Erklärungen geben können: 1214 VII.7–1215 IV.23 (BF 741–793; 9 Monate), 1216 V.15–1217 I.21 (BF 863–890; 8 Monate), 1217 V.25–1218 VIII.28 (BF 910 – Nachträge 154; 14 Monate), 1219 I.11–1219 XI.8 (BF 971–1069; 10 Monate), 1220 XI.29–1222 XII.27 (BF 1240–1425; 13 Monate). Es ist zu vermuten, daß F 2 während dieser langen Pausen andere Aufgaben zu erledigen hatte. Im Dienste des kaiserlichen Legaten Bischof Konrad von Speyer und Metz verfaßte und schrieb F 2 die Urkunde BF 12661. Er verfaßte ferner BF 12658 und 12667.

⁷) ZGORh 97, 381.

⁸) ZGORh 97, 382–395 und 464 sowie P. Zinsmaier, Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. (1198–1212) (1969) S. 42–46. Vgl. auch die eingehende Beschreibung der Schrift von W. Heinemeyer, AfD 24 (1978) S. 381ff. Nach welchem Bollingen sich Ulrich benannt hat, konnte bisher nicht ermittelt werden. Sicher ist lediglich, daß der Notar aus dem alemannischen Sprachraum stammt.

⁹) ZGORh 97, 385.

¹⁰) ZGORh 97, 413f.

¹¹) ZGORh 97, 382.

Einflüsse seines Diktats sind außerdem wahrnehmbar in BF 12615, 12670 und 12681¹².

*F 3 = FC = PhA = OC*¹³. 1212 XI.19–1216 III.20. Deutscher Herkunft. Er verfaßte und schrieb außer der bereits erkannten Gruppe von 18 diktatgleichen und 15 schriftgleichen Diplomen das Privileg für die Söhne des Markgrafen von Este von 1213 II.15¹⁴ und trug in BF 688, 689 und 699 die Signumzeilen und die Monogramme ein. Er schrieb auch in BF 701 die Elongata und fügte das Monogramm hinzu. Elongata und Monogramm von BF 783 rühren nicht von seiner Hand her, sondern von der des *F 4*. Auch *F 3*, der in den etwas über drei Jahren seines Wirkens noch eine verhältnismäßig stattliche Zahl von Diplomen lieferte, hat so wenig wie seine alten Kollegen aus der Kanzlei Ottos IV. das sizilische Vorbild in Diktat und Schrift nachgeahmt. Daß nur wenige, kopia! überlieferte Stücke sich in dieser Diktatgruppe befinden, hat seinen Grund in der ziemlich farblosen Stilistik des *F 3*, der nur den Publikations- und Korroborationsformeln etwas mehr persönliche Eigenart verlieh. Sein Diktat und seine Schrift haben in den Königsurkunden so gut wie keine Spuren hinterlassen.

*F 4 = FD = HJ = PhC = OA*¹⁵. 1213 VII.31–1220 X.5. Deutscher Herkunft. Seit 1195 als Urkundenhersteller in der Reichskanzlei nachweisbar, taucht er in den Königsurkunden Friedrichs II. verhältnismäßig spät auf. Er hat in Diktat und Schrift als einziger seine Kenntnisse der Traditionen in der Reichskanzlei den jüngeren Kollegen weitergegeben. Sein Einfluß auf das Formular der Königsurkunde ist noch bis zum Ende der Regierung Heinrichs (VII.) spürbar. Die charakteristische Handschrift des *F 4* erscheint in sieben Diplomen König Friedrichs II. Er schrieb weiterhin die Elongata der ersten Zeile in drei, Elongata und Monogramm in zwei Diplomen und fügte außerdem sein durchaus individuelles und daher leicht kenntliches Monogramm in zwölf Diplomen anderer Schreiber ein¹⁶. Durch diese letztere Feststellung ist die Anwesenheit des Notars in der königlichen Kanzlei bis zum 5. Oktober 1220 einwandfrei gesichert. Als Verfasser von Diplomen Friedrichs II. muß *F 4* in 28 Fällen genannt werden. Seine Texte zeichnen sich nicht nur durch enge Anlehnung an die Diplome Heinrichs VI. aus, sondern auch durch individuelle Formulierungen. Nach dem 8. VI. 1217 schrieb er die von ihm verfaßten Texte nicht mehr, er steuerte, wohl nur in einer Art Kontrollfunktion, die Elongata und das Monogramm oder nur das letztere bei. Auch die Tätigkeit dieses Kanzlisten war durch wiederholte längere Pausen unterbrochen. Sie verteilen sich auf folgende Zeiträume: 1214 VI.28–1215 I.28 (BF 740–780; 7 Monate), 1215 IX.11–1216 V.12 (BF 829–860; 8 Monate), 1217 VII.17–1218 IX.10 (BF 914–944; 13 Monate). Auch in diesen Fällen muß von einem Erklärungsversuch abgesehen werden.

*F 5 = FE = PhD = OB*¹⁷. 1213 XII.–1216 III.16 nur als Verfasser nachweisbar. Deutscher Herkunft. Als letzter Notar der alten Reichskanzlei begegnet er erst am Ende des Jahres 1214 und im Februar danach in drei Urkundentexten, verschwindet

¹²) ZGORh 97, 383. Die einzige Neuerung, die *F 2* sicher von den Südtalienern übernahm, war die vollständige Insertion, erstmals in BF 855 angewendet.

¹³) ZGORh 97, 395–403 und Die Urkunden Philipps von Schwaben S. 12–19, 87–9.

¹⁴) Nachträge Nr. 133.

¹⁵) ZGORh 97, 403–426; Die Urkunden Philipps von Schwaben S. 25–36, 79–86.

¹⁶) s. Zinsmaier, Die Urkunden Philipps von Schwaben S. 79 Anm. 294.

¹⁷) ZGORh 97, 426–434; Die Urkunden Philipps von Schwaben S. 36–46, 86–87.

aber schon nach kurzer Wirksamkeit für 15 Monate. Er nimmt seine Tätigkeit in der Kanzlei des Königs Ende Mai 1215 wieder auf und scheidet nach nicht ganz einem Jahr im März 1216 endgültig aus dem Kanzleidienst aus. In den etwas mehr als zwei Jahren, in denen er sich ausschließlich als Diktator nachweisen läßt, ist er in 13 vollständigen Urkunden sicher faßbar. Er fügte außerdem in BF 834 für Kloster Locedio die Korroboratio hinzu, die die Merkmale seines Diktats trägt. Sein Sprachstil ist von der deutschen Privaturkunde sichtlich beeinflusst und hebt sich dadurch und durch eigenwillige Formulierungen weit mehr als die Diktatgruppen der anderen deutschen Kanzlisten von dem herkömmlichen Sprach- und Formelschatz der Königsurkunde ab. Zur Diktatgruppe des F 5 stellen wir auch das bedeutsame BF 714 für die Hauptkirche in Speyer vom 30. XII. 1213, das bislang nicht dazu gezählt wurde. Die stilistischen Anhaltspunkte haben genügend Gewicht, um die Zugehörigkeit dieses Textes zur Diktatgruppe des F 5 sicherzustellen. Zwar zeigt die wortreiche Arenga keine Annäherung an die Formeln unseres Verfassers, aber die stilistischen Übereinstimmungen in Publikatio, Sanctio und Korroboratio können nicht übersehen werden. Wie die Publikatio *notum igitur esse volumus omnibus presentem paginam inspecturis tam presentis etatis quam posteritatis successure* beginnen auch die Formeln in BF 277, das dieser Wendung am meisten nahekommt, in 811 und 839. Dem der Grußformel entnommenen Einschub *omnibus presentem paginam inspecturis* begegnen wir in BF 180 und in 811. Entscheidendes Gewicht ist dem Superlativ des Adverbs¹⁸ im Hauptsatz der Sanctio zuzumessen und der nur in den Texten des F 5 vorkommenden Redeweise *ut nemo sit qui* im Nebensatz¹⁹. Beweiswert besitzt schließlich auch die Phrase *perpetua firmitate subnixa* im ut-Satz der Korroboratio, für die auf *maiori firmitate subnixum* in BF 177 zu verweisen ist.

F 6 = FF²⁰. 1215 VII.8–1219 XI.2. Deutscher Herkunft. Während der mehr als vierjährigen Verwendung im Kanzleidienst tritt er nur sehr sporadisch auf und ist wohl eher als gelegentliche Aushilfe denn als eigentlicher Kanzleischreiber aufzufassen. Er verfaßte drei Diplome und mündierte vier Texte, die alle an süddeutsche Empfänger gingen. Der zeitliche Abstand, der zwischen den einzelnen Schriftstücken liegt, ist außerordentlich weit. Zwischen BF 902 und 1008 beträgt er sogar fast zwei Jahre. Die Annahme eines ständigen Arbeitsplatzes in der Kanzlei des Königs läßt sich mit dieser Feststellung wohl kaum vereinbaren.

F 7 = FG²¹. 1215 VII.28–1216 VII.26. Süditalienischer Herkunft. Er schrieb während des einjährigen Aufenthalts in der königlichen Kanzlei lediglich BF 813, 874 und nach Philippi²² auch das im Zweiten Weltkrieg vernichtete BF 818. Als Stilist ist der Kanzlist nicht näher zu fassen. In der königlichen Kanzlei dürfte er nur aus-hilfsweise beschäftigt worden sein. Die süditalienische Herkunft erschließen wir aus der Schreibweise für verschiedene Eigennamen in BF 813 und 874.

F 8. 1216 V.–1222 IV. Süditalienischer Herkunft. Die Wiedergabe des königlichen Namens mit überwiegend *Fredericus* und die geometrische Zeichnung des F sowie

¹⁸) *districtissime*, in BF 63 und 140 dafür *firmissime* an dieser Stelle. Der Superlativ in der Sanctio ist in den Stauferurkunden dieses Jahrzehnts ungewohnt.

¹⁹) In BF 63, 74, 140, 143, 277, 715, 718 und 800 auftretend kommt die Phrase in anderen als den Texten der F 5 während der Spätstauferzeit nicht mehr vor.

²⁰) ZGORh 97, 434–435.

²¹) ZGORh 97, 435–436.

²²) Reichskanzlei S. 72.

der steile Ductus der leicht erkennbaren, sehr entwickelten Urkundenminuskel lassen keinen Zweifel aufkommen, daß wir es mit einem an sizilischen Vorbildern geschulten Kanzleibeamten zu tun haben. Von der Hand des F 8 sind geschrieben die Diplome: BF 864 für Kloster Montecassino, 893 für die Leute von S. Miniato, 990 für Imola, 991 für Parma, 1009 für Pisa, 1044 für zwei Getreue in Locarno, 1381 für die Stadt Capo d'Istria. Zwischen BF 893 und 990 liegt ein Abstand von zwei Jahren, zwischen BF 1044 und 1381 gar von zwei Jahren und acht Monaten. Der Kanzleinar schrieb in unveränderter Schrift in der fast sechsjährigen Zugehörigkeit zur Reichskanzlei, wie wir aus der obigen Aufzählung ersehen, nur für italienische Empfänger. Die Elongatae in BF 990, 991 und 1381 unterscheiden sich im Schriftcharakter und in der Ausführung der einzelnen Buchstaben und dürften nicht in jedem Fall von diesem Schreiber eingetragen worden sein. Die verlängerten Schriften in BF 990 und 1381 ähneln sich sehr und rühren wohl von einer Hand her. In BF 893 und 1044 sind die Schäfte des F im königlichen Namen unausgefüllt. In der Signumzeile von BF 1381 wurden nur die ersten drei Worte in verlängerter Schrift ausgeführt, eine ganz alleinstehende Besonderheit. Die reich verzierte Elongata in BF 991 stammt sehr wahrscheinlich von einer anderen, nicht weiter bestimmbar Kanzleihand. Die Monogramme von BF 893, 990, 991 und 1381 zeigen verschiedene Ausführung. Die Unterschiede in der Formung der Majuskelschreibweisen könnten zum Teil durch die Zeitspannen veranlaßt worden sein, die zwischen den einzelnen Privilegien bestehen. Nicht ausgeschlossen ist auch eine mehr oder weniger enge Anpassung an verschiedene Vorlagen. In der Kontextschrift der Privilegien fallen besonders die stark überhöhten Oberlängen auf. In den Mandaten ist diese Gewohnheit nicht zu beobachten. In ihnen gebraucht der Schreiber eine Kursive, deren Buchstaben sich von den in den feierlichen Ausfertigungen üblichen Formen wenig unterscheiden. Zu bemerken ist, daß dieser Kanzleinar in den Zeugenreihen ständig die Vornamen bis auf die letzten wegläßt. Auf die italienische Volkszugehörigkeit dieses Mannes weisen die Unsicherheit in der Wiedergabe der deutschen Namen²³ und die Schreibweisen *Artisburg* für Harzburg in BF 990, *Hagisburc* für Habsburg in BF 1381, *Hulm* für Ulm in BF 893 und *Hernesto* für Ernesto in BF 990. Als selbständiger Stilist ist der Notar nicht zu erkennen, denn die von seiner Hand mündierten Texte bieten keine individuellen Diktatmerkmale. Die wenigen selbständigen Urkunden mit der Schrift des F 8 – BF 990 und 991 fallen wegen weitgehender Abhängigkeit von Vorurkunden aus – sind im Tenor der sizilischen Diplome gehalten und frei von persönlichen Stileigenheiten. Die Arenga von BF 864 entstammt wohl kaum der Feder des Kanzlisten. Die hier gebrauchten Wendungen kommen im Schriftgut des F 8 und auch sonst nicht mehr vor. Auf ein sizilisches Exordium gehen die in BF 893 und 1381 fast buchstäblich übereinstimmenden Arengen zurück, die nur noch in dem mit BF 1381 gleichdatierten 1383 und in dem fünf Jahre späteren BF 1669 sich wortwörtlich wiederholen. Der Hauptsatz *Regalis excellentie dignitas tunc vere laudis titulis decoratur et eminenti decore prefulget* ist in dem von dem Notar Johannes de Sulmona geschriebenen Diplom für die Stadt Lanciano von 1212 IV. erstmals zu belegen²⁴. Der Nebensatz *cum fidelium profectionibus clemens exponitur et pie prosequitur desideria subiectorum* erscheint ebenfalls in dem von F 8 mündierten BF 1044,

²³) BF 893 *Chunradus*, 990/991 *Conradus*, 991 *Herici*, 1044 *Corradus*, 893, 990, 991 *Saefridi*, 893 *manescalcus*, 1044 *Alselmus*.

²⁴) Nachträge Nr. 124.

dessen Eingangsformel *Regie celsitudini ad laudem spectat et gloriam* schon drei Jahre zuvor in dem leider nicht zugänglichen Originaldiplom für Johannes de Fazara von 1216 XII. aufscheint²⁵. Da die Publikationen und Korroborationsformeln, soweit sie in diesen Texten verwendet wurden, gleichlauten und die Arengen in anderen Schriftgruppen weder ganz noch teilweise Verwendung fanden, ist anzunehmen, daß nur F 8 dieser Formeln sich bediente. Man wird wohl kaum fehlgehen, wenn man aufgrund dieser Übereinstimmungen in den Arengen auch auf Gleichhändigkeit der Diplome von 1216 XII. und BF 1383 und 1699 schließt. F 8 wäre demnach noch bis in den Juli 1227 in kaiserlichem Dienst gestanden. Wie in der Zeit vor 1220 ist er nach der Kaiserkrönung nur ganz sporadisch nachweisbar.

F 9. 1218 VI. – 1219 IX.6. Italienischer Herkunft. Seine schwungvolle Übergangsschrift zur Kursive begegnet in acht königlichen Urkunden, nämlich in: BF 938 für das Bistum Vienne, BF 941 ein Rechtsspruch für Passau, BF 959 für Kloster Niedermünster in Regensburg, in den offenen Briefen BF 995 und 996 für Cremona, BF 1041 für dieselbe Stadt, BF 1050 und 1051 für die römische Kirche. Die Hand schrieb somit 8 Diplome für deutsche und italienische, jedoch nicht für sizilische Empfänger. Über ihre Stellung innerhalb der königlichen Kanzlei können keine Angaben gemacht werden. Die Mundierung der beiden wichtigen Privilegien für die römische Kirche braucht nicht unbedingt mit einer bedeutenderen Stellung in der Reichskanzlei in Verbindung gebracht werden. Die Formung des Ausstellernamens in BF 1041, 1050 und 1051 und die Gestaltung der Invokatio in den beiden letzten Diplomen lassen an eine sizilische Schreibkraft denken, die aber nach den Anhaltspunkten im Text nicht allzu sehr mit den Bräuchen der Reichskanzlei vertraut war. So schreibt diese Hand die geistlichen Zeugen in BF 995 und 996 ohne Vornamen, nennt sie auch zum Teil erst nach den weltlichen Personen. Die Annahme der südlichen Herkunft des Schreibers wird bestärkt durch Romanismen in der Schreibweise der Zeugennamen von BF 959, 1041, 1050 und 1051 (*Lodowicus, Hlodowicus, Elfinstein, Euerardus, Ugo, Golfradus, Tibaldus*). Ein einheitliches Formular mit persönlich gefärbten Wendungen ist in der geringen Zahl der Texte dieser Hand nicht festzustellen. Aus dem Sprach- und Formelschatz der ersten fünf Diplome – BF 1041, 1050 und 1051 beruhen auf wörtlich wiederholten Texten aus Vorurkunden – können keine verlässlichen stilistischen Haltpunkte abgeleitet werden. Die Texte zeigen eine eigentümliche Mischung deutscher und sizilischer Formeln und Bräuche, wie sie später auch im Diktat des F 12 beobachtet werden kann. Wir nennen hier nur die Gepflogenheiten in der Datierung. In BF 959 und 1041 wird nach deutscher Art der Monatstag angegeben, in den ersten und letzten Diplomen dieser Hand ist nur der Monat genannt.

F 10 = FH²⁶. 1218 IX.10 – 1219 IX.14. Deutscher Herkunft. Er war nur als Schreiber tätig und mündierte fünf Diplome für deutsche Empfänger, die sämtlich die Verfasserschaft des F 4 verraten und keine anderen Stilmerkmale erkennen lassen. F 10 dürfte während seines einjährigen Aufenthalts in der Reichskanzlei nur als Schreibgehilfe des F 4 Verwendung gefunden haben.

²⁵) Nachträge Nr. 150. Der Schluß *et eorum obsequia non patitur sine remuneratione transire* nähert sich mit *eorum gratia servitia* – *transire* auffallend den Arengen des D. von 1212 IV. und der Fälschung BF 1292.

²⁶) ZGORh 97, 437.

F 11 = FJ²⁷. 1219 II.21 – 1223 III.14. Oberitalienischer Herkunft. Der Kanzlist, in der früheren Studie lediglich als Verfasser einer größeren Anzahl von Königs- und Kaiserurkunden vorgestellt, schrieb die von ihm stilisierten BF 979, 980, 997, 998, 1000 und das auf dem Römerzug ausgestellte BF 1157 für die Kirche von Asti. Von der Hand dieses Mannes rührt mit großer Wahrscheinlichkeit auch her das in einem Notariatsinstrument von 1246 VIII.8 überlieferte BF 981 für den Markgrafen von Montferrat²⁸. Die in der Abschrift nachgezeichneten litterae longae der ersten Zeile entsprechen genau der verlängerten Schrift in BF 1000 und 1157. Hier wie dort machen sich dieselben Schreibgewohnheiten bemerkbar, das gleiche diplomatische Kürzungszeichen, die gezackte Oberlänge des Buchstabens l in *Sicilie*, die Punktreihen zwischen den einzelnen Wörtern und der auslaufende Schrägstrich in der Unterlänge. Die Urkunden dieses Kanzlisten kennen weder Signumszeile noch Monogramm. Die Kontextschrift des F 11 nähert sich in den Mandaten wie bei den anderen Kanzleischreibern schon sehr der Kursive, in den Privilegien BF 997, 998, 1000 und 1157 aber gibt sich der Schreiber F 11 ausgesprochen konservativ, vor allem in BF 1000, dessen weit überhöhte Oberlängen auffallen. Charakteristisch sind für diese Kanzleihand die zwei verschiedenen Formen der Unterlänge des g, der Buchstabe x und ebenso das lange s am Wortende sowie das diplomatische Kürzungszeichen. In Schrift und Diktat dieses Kanzleibeamten ist kein Einfluß sizilischer Muster zu verspüren. Nach der Kaiserkrönung ist F 11 nur als Diktator noch nachzuweisen und dies noch bis zum März 1223. Das auffällige Zurücktreten als Schreiber dürfte durch die geringere Originalüberlieferung in den Jahren 1220 – 1222 zum Teil bedingt sein. Die letzten von F 11 verfaßten Diplome, die fast gleichlautenden BF 1472 und 14681, haben kanzleifremde Personen zu Schreibern.

Wie aus der Liste der diktatgleichen Schriftstücke zu entnehmen ist, war F 11 nur für oberitalienische Empfänger tätig und hielt sich in seinen Urkundentexten völlig frei von süditalienischen Wendungen. Den Sprachschatz der in der Reichskanzlei stilisierten Diplome machte er sich sehr schnell zu eigen. Die ihm zugesprochene Diktatgruppe muß in einigen Stücken berichtigt werden. Die Kenntnis seiner Schrift, die dadurch erreichte bessere Erfassung seiner Diktateigentümlichkeiten ermöglicht eine feinere und präzisere Diktatbestimmung. Wir streichen aus der Liste diktatgleicher Texte das Mandat von 1218 IX.22 an den Bischof von Turin²⁹. Die stilistischen Merkmale, die für die Verfasserschaft des F 11 angeführt wurden, haben keine ausreichende Beweiskraft, finden auch in den schriftlichen Texten keine genügende Stütze. Ebenso wenig läßt sich die mögliche Verfasserschaft des F 11 für BF 984 behaupten. Andererseits sind zu seiner Diktatgruppe noch mehrere Urkundentexte zu stellen. Es sind dies: BF 986 für den Bischof von Ivrea, BF 1046 und 1157 für Asti, BF 1164 für Kloster Nonantola, BF 1167 an das Volk in Tuszien wegen des königlichen Botens E. von Lautern, BF 1175 für den Bischof von Modena, BF 1195 für Viglevano, BF 1338 für den Markgrafen von Lanza, BF 14663 für Noli. F 11 fertigte ferner das Schlußprotokoll des Diploms für S. Croce in Mortara von 1219 VIII.28³⁰. Im Dien-

²⁷) ZGORh 97, 437–441.

²⁸) Turin, Archivio di Stato. Druck (mit Auslassungen): Biblioteca della società storica Subalpina 117 (1930), 96 Nr. 479.

²⁹) Nachträge 156.

³⁰) Nachträge 164. Vgl. P. Z i n s m a i e r, Verlorene Herrscherurkunden, DA 37 (1981) S. 295ff.

ste des Legaten und Hofkanzlers Konrad Bischof von Speyer und Metz verfaßte er die Texte von BF 12671 für den Grafen von Romagna, BF 12673 für Tuszien und BF 12678 für Wilhelm von Pusterla. Er stilisierte auch die Urkunde des Hofvikars Bischof Jakob von Turin für die Söhne des Villanterio von 1219 IV.³¹ Die Gründe, die zur Zuteilung dieser 13 Texte zur Diktatgruppe des F 11 veranlassen, sind stilistischer Art und zum Teil schon in der früheren Diktatuntersuchung aufgeführt³². Wir nennen als Diktateigenheiten des F 11 die Grußformel *universis imperii fidelibus ad quos littere iste pervenerint*³³, die Publikatio mit *manifestum*³⁴, die Schutzformel *protectione ac custodia recipere* in BF 1195 und 1211, die in den staufischen Königsurkunden sonst nicht feststellbaren Sicherungsformeln *nulli igitur persone ...* in BF 981 und 14663, die Erwähnung der *persona magna vel parva* in dieser Formel³⁵ und vor allem die für F 11 in der Strafformel so charakteristische Wendung *pena pecunniaria* in BF 1167 und 12673³⁶. Die Korroboratio in BF 1046 mit dem ungewöhnlichen *bullā nostrā regie maiestatis iussimus communiri* hat ihr Gegenstück in BF 1167. An bevorzugten Ausdrücken und Worten in dem Wortschatz des F 11 verzeichnen wir weiter *supplicationibus annuentes* in BF 986 und 14663, *expedire* ausser in BF 997, 1000 noch in BF 1472, 14681 und 12673, *grata obsequia* in BF 1175, 1195, 1206, 1211, 1212, Nachträge 189, 194, das ganz seltene *parabola* in BF 986, 1206, 12678, das fast ständige *ex certa scientia* und nicht zuletzt die Wendung *vidi et recognovi* in der Rekognitio von BF 981, 987, 1000, 1042 und in den Nachträgen 163 und 194. Bei dem Mangel an Urschriften von der Hand des Kanzlisten nach 1220 und bei dem recht nüchternen Sprachstil des F 11 kann auf die Aufzählung dieser nicht gerade sehr auffälligen Eigenheiten nicht verzichtet werden. Die italienische Volkszugehörigkeit des Schreibers erschließen wir aus einigen wenigen Wortformen in seinen Schriftstücken: *Agbeno* für Hagenau in BF 997, 998, 1000, *Iustengo* in letzterem Diplom. Für die Einschränkung auf Oberitalien hinsichtlich seiner Schreibtätigkeit kann der fast ausschließlich oberitalienische Empfängerkreis seiner Königs- und Legatenurkunden geltend gemacht werden. Ob F 11 in einer Verbindung zum Hofvikar und Bischof Jakob von Turin stand, wie wir in der früheren Untersuchung zu unterstellen glaubten, muß offen bleiben³⁷. Immerhin darf die Bischofsurkunde von 1219 IV.19 seiner Feder zugewiesen werden. Zur Sicherungsformel in dieser bischöflichen Urkunde *ideo discretioni vestre auctoritate domini regis precipiendo mandamus* ist zu vergleichen BF 988 *fidelitati vestre auctoritate regia precipiendo mandantes*, 1167 *ideoque discretioni vestre mandamus*, Nachträge 166 *ideoque discretioni tue auctoritate regia mandamus*. Nicht zu übersehen ist auch, daß die beiden ersten und das letzte Schriftstück dieser Gruppe an den Turiner Bischof gerichtet sind (BF 979, 980, 14681).

³¹) QFIAB 15 (1913), 96 Nr. 25.

³²) ZGORh 97, 438f.

³³) ZGORh 97, 439. Dazu BF 1175, 1195, 1338 mit *presens scriptum*. Daneben häufig in *perpetuum*.

³⁴) Acht Vorkommen in BF 988–1343, 14664, 12673, 12678. Dazu *manifeste* in 986, 1164.

³⁵) BF 1175 zu acht weiteren Belegen in BF 981–1212, 14664, Nachträge Nr. 157 und 194.

³⁶) Vorher in BF 985, 988 und *pecunaria banna* in 980. s. ZGORh 97, 440.

³⁷) ZGORh 97, 440.

Mit dem Ausscheiden des Notars F 11 sind die Oberitaliener im Personal der Reichskanzlei nicht ganz verschwunden. Der seit 3. XI. 1220 wirkende Kanzleinotar Guido de Caravate war gleichfalls Oberitaliener und am kaiserlichen Hofe bis in den Juli 1226 als Urkundenhersteller tätig³⁸.

F 12 = FK³⁹. 1219 V. – 1227 IX. Wahrscheinlich deutscher Herkunft. Die früheren Angaben über die Schriftgruppe des F 12 sind infolge des Zuganges einer größeren Anzahl von Originalen in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Zunächst ist BF 1027 auszuschneiden. Die Schrift des jetzt verlorenen Originals, lediglich in einer unscharfen Photokopie zugänglich, scheint größtenteils nachgezogen zu sein. Abweichungen in der Ausführung einiger Buchstaben lassen die Gleichhändigkeit mit den Diplomen des Kanzlisten doch sehr bezweifeln. Der Schriftgruppe des F 12 weisen wir andererseits drei Pergamente zu, die bis dahin nicht einzusehen waren, so daß jetzt als gleichhändig anzusehen sind: BF 1017 und 1064 I für Kloster S. Bartolomeo di Carpineto, BF 1036, 1048, 1067⁴⁰, 1074 für Herzog Ludwig von Bayern, BF 1081, 1084 I, 1085 I, 1086 I, 1149. In BF 1047 fügte F 12 die auf Rasur stehenden Worte *et – cuiuscumque* ein. Vielleicht schrieb er auch das durch schweren Wasserschaden bis auf wenige Worte verwischte BF 1122 für das Domkapitel Verona. Die gut sichtbare Ligatur von *ct* und das Schluß-*s* entsprechen seiner eleganten Urkundenminuskel. F 12 besorgte in Italien noch die Reinschriften der Kaiserurkunden BF 1269 für Kloster Montecassino, 1368 für Pisa und 1706 für den Erzbischof von Salzburg. Als zeitliche Grenzen des Wirkens dieser Kanzleihand ergeben sich somit der Mai 1219 und der September 1227. Die Liste der schriftgleichen Diplome zeigt, daß F 12 in Deutschland und später auch in Italien für Empfänger diesseits und jenseits der Alpen geschrieben hat und sogar für süditalienische Klöster.

Wir haben schon früher ausgeführt⁴¹, daß F 12 nicht als selbständiger Diktator bezeichnet werden kann. Noch weniger kann aus seinen ständig wechselnden Formeln mit hinreichender Sicherheit auf sizilische Herkunft geschlossen werden. F 12 dürfte Kanzlist deutscher Abstammung gewesen sein, der sich anfangs an die Texte des F 4 hielt, später aber sizilisches Formelgut sich zum Muster nahm und seinen Urkundenstil diesem weitgehend anpaßte. Er ist wohl in erster Linie als Schreiber beschäftigt worden, daher auch seine Verwendung als Mundator in vier Doppelausfertigungen. Möglich wäre wohl auch, daß er die sizilisch gefärbten Texte einfach nach Diktat eines sizilischen Kanzlisten geschrieben hat.

F 13 = Johannes de Lauro⁴². 1220 VIII. – 1229 IV. Süditalienischer Herkunft. Der Notar, den wir mit dem späteren kaiserlichen Kanzleinotar Johannes de Lauro gleichsetzen und als Urkundenschreiber vom August 1220 bis in den April 1229 nachweisen können, verfaßte 1220 in Innsbruck die beiden Diplome für Kirche und Domkapitel Troia und schrieb das Original des ersteren Stückes⁴³. Es sind die letzten, auf deutschem Boden ausgestellten Königsurkunden Friedrichs II. Dieser Notar

³⁸) P. Zinsmaier, Die Reichskanzlei unter Friedrichs II., in: Probleme um Friedrich II., hg. von J. Fleckenstein (1974) S. 146f.

³⁹) ZGORh 97, 441–443.

⁴⁰) Die Signumzeile von anderer, unbekannter Hand.

⁴¹) ZGORh 97, 441ff.

⁴²) H. M. Schaller, Die Kanzlei Friedrichs II. Ihr Personal und Sprachstil, AfD 3 (1957) S. 269 Nr. 34 – Zinsmaier, Reichskanzlei S. 144f.

⁴³) Nachträge Nr. 175, 176.

mundierte im ersten Jahrzehnt des Kaisertums die meisten Kanzleiausfertigungen und trug die Hauptlast der Kanzleiarbeit. Die letzte von seiner Hand geschriebene Kaiserurkunde wurde in Accon im April 1229 ausgestellt (BF 1752). Johannes de Lauro ist danach auch als Texthersteller nicht mehr hervorgetreten. Kein anderer kaiserlicher Notar wird in den Diplomen von 1220–1229 als Schreiber so oft genannt wie gerade dieser Kanzleibeamte.

Nicht zu den Kanzleinotaren des Königs rechnen wir den Mundator der Kontexte von BF 945 für Kloster Heiligkreuz in Donauwörth, von 946 für einen genannten Bürger von Messina und von 951 für Kloster Kempten. Es kann sich bei ihm nur um eine vorübergehend tätige Hilfskraft handeln. Der Schreiber war sehr wahrscheinlich Deutscher, der in der kurzen Zeit vom 11.–18. IX. 1218 in Ulm die in sizilischer Fassung gehaltenen Kontexte ins reine schrieb. Daß wir es mit ihm nur mit einer Hilfskraft zu tun haben, schließen wir aus der verlängerten Schrift der ersten Zeilen in den Diplomen dieser kleinen Schriftgruppe. Sie rühren sämtlich von anderen Händen als dem Schreiber des Kontextes her. Die *Elongata* in BF 945 wurde von dem Kanzlisten F 4 eingetragen, in 946 von einer sizilisch geschulten Schreiberhand. In BF 951 zeichnete eine zweite sizilische Feder das *F* von *Fridericus*, das Monogramm aber F 4. Diese Aushilfen bei der Niederschrift der verlängerten Buchstaben und des Monogramms lassen nicht gerade auf große Selbständigkeit des Schreibers schließen. Auf den ersten Blick mag es ein Wagnis sein, die Kontextschriften der drei Königsurkunden ein und derselben Hand zuzuordnen. Ein genauer Vergleich der einzelnen Buchstaben und der Kürzungszeichen führt jedoch zu der Feststellung, daß hier eine einzige Hand am Werk war. Als wichtigste Merkmale der Schriftgleichheit nennen wir die Minuskelbuchstaben *a*, *d* und *g* sowie die Ligatur *st*. Der Schaft des *a* reicht in den drei Diplomen zu Beginn stets, häufig auch in der Mitte und am Ende des Wortes hoch in die Oberlänge; *d* und *g* haben individuelle Eigenart. Erwähnenswert ist gleichfalls das Schluß-*s*. Es fährt immer schwungvoll und weit in die Unterlänge. Gleichförmig gestaltet sind die Kürzungen für *de*, *et* und das diplomatische Kürzungszeichen. Auf einen deutschen Schreiber weisen die Tagesdatierung in BF 945 und 951 und das völlige Fehlen von Romanismen. Die Verwendung der Minuskelschrift in den Signumzeilen von BF 946 und 951 offenbart keine große Kenntnis des Kanzleibrauches. Vielleicht gehen die kleinen Schriftunterschiede in den drei Diplomen auf Verschiedenheiten in den dem Schreiber vorliegenden Entwürfen zurück. Daß auch der Mundator von BF 974 und 976 für das Deutschordenshaus S. Trinitas in Palermo nicht zum königlichen Kanzleipersonal gezählt werden kann, haben wir schon früher dargelegt⁴⁴.

Unsere Liste von 13 nachweisbaren Kanzleischreibern in der königlichen Kanzlei Friedrichs II. während seines achtjährigen Aufenthalts in Deutschland kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Lückenhaft ist mit Sicherheit die Zahl der sizilischen Kanzleischreiber, von denen nur drei bzw. vier in den vorhandenen Urschriften erkannt werden konnten. Wir wissen aber die Namen von mindestens acht sizilischen Kanzleinotaren, die in den Jahren 1212–1220 am königlichen Hofe kürzer oder länger weilten⁴⁵. Unter zehn urschriftlich erhaltenen Einzelstücken mit Merkmalen sizilischer Stilistik im Wortlaut und sizilischen Gewohnheiten in der

⁴⁴) ZGORh 97, 446. Von seiner Hand dürften auch sein das kopiale BF 975 und das nur als Regest erhaltene 977 für den gleichen Empfänger.

⁴⁵) Schaller, Die Kanzlei Friedrichs II. 3, 219ff.

Schrift und in der Besiegelung, die an italienische Empfänger ausgehändigt wurden, befinden sich einige Exemplare von großer Kanzleinähe. Vielleicht rühren diese von nur kurze Zeit dienenden Kanzleikräften des Königs her. In Betracht kommen BF 924 für den Grafen von Loreto, BF 1064 II für Kloster S. Bartolomeo di Carpineto, BF 1070 für das Bistum Penne, BF 1139 für das Domkapitel von Salerno und BF 14666 für das Domkapitel von Brindisi. Lediglich die Einmaligkeit der verschiedenen Schriften, die unter sich keine Berührung erkennen lassen, hält davon ab, die Stücke in die Kanzleiausfertigungen einzureihen. Die fünf anderen Originaldiplome weichen in einzelnen Merkmalen erheblich von den sizilischen Beurkundungsgewohnheiten ab. So verwendet BF 787 für die erzbischöfliche Kirche zu Palermo die verlängerte Schrift lediglich für die Invokatio. Der Anfangsbuchstabe des königlichen Namens ist durch geringe Verdickung hervorgehoben, die Signumszeile in gewöhnlicher Minuskelschrift. Die Kontextschrift, insbesondere das Maiuskel-S von *Signum* und die Ligaturen *ct* und *st* lassen jede Annäherung an die sizilischen Schreibgewohnheiten vermissen⁴⁶. An einen süditalienischen Urkundenhersteller erinnern die vier Siegellöcher in der Plika. In BF 887 für den Deutschen Orden ist der königliche Name in verlängerter Schrift nach Art der sizilischen Diplome geformt und verzieren. Die Kontextschrift mit den auffallend weit nach links neigenden Oberlängen des *d* könnte hingegen sehr wohl von einer deutschen Schreibkraft herrühren. Auch das Vorhandensein von nur zwei Siegellöchern in der Plika legt eine solche Annahme nahe. Von BF 1039 für Pavia kommen die verlängerten Buchstaben des Ausstellernamens sehr nahe an die sizilische Schreibweise heran, doch fehlen alle anderen Merkmale, die für einen sizilischen Hersteller sprechen könnten. Vielleicht wurde in diesem Falle allein der Königsname von einer sizilischen Hand eingetragen. Die Kontextschrift von BF 1039, die durch eine geringe Vergrößerung der Minuskelschreibbuchstaben hervorgehobene Signumzeile, Besiegelung und Datierung rühren mit Sicherheit von einem Nichtsizilier her. Der Schrift nach könnte BF 1077 für das Kloster S. Elia di Carbone einen Kanzlisten süditalienischer Herkunft zum Schreiber haben. Die geringe Heraushebung des Königsnamens und die schmucklose Gestaltung der ersten Zeile stehen jedoch im Widerspruch zu dieser Vermutung. Ebenso wenig lassen sich die schwerfälligen Schriftzüge von BF 1089 für Kloster Bagnara und die Führung der Siegelschnüre durch zwei Löcher in der Plika mit der Annahme eines Süditalieners vereinbaren. Die eigentümliche und wechselnde Vermischung deutscher und sizilischer Beurkundungsbräuche schließt die kanzleimäßige Herstellung dieser fünf Diplome aus. Bei diesen Einzelstücken ist eine genaue Abgrenzung der deutschen und sizilischen Kanzleiprodukte nicht möglich. Soviel ist sicher: Diktat- und Schriftuntersuchung führen hinsichtlich der Zahl der Kanzleinotare und ihrer Herkunft zu keinen sicheren und klaren Ergebnissen.

90 von 264 Diplomen dieses Zeitraumes wurden von Kanzleibeamten des königlichen Ausstellers geschrieben. Der Anteil der süditalienischen Notare an den 90 Ausfertigungen des Ausstellerpersonals beträgt, selbst wenn wir die von dem unsicheren F 12 stammenden Stücke hinzunehmen, nicht ganz ein Drittel (28). In den einzelnen Jahren von 1212–1220 schwankt die Zahl der Kanzleiprodukte beträchtlich. Waren sie 1213 und 1215 den Fremdausfertigungen fast gleich, so stiegen sie 1216 und 1218 auf 55%, 1219 sogar auf 62%. 1220 sank die Zahl der kanzleimäßigen Stücke auf

⁴⁶) Dazu die Beschreibung bei Philipp i, Reichskanzlei 71.

34,7%. Bei 264 zugänglichen Urschriften entspricht die Zahl von 90 regelmäßigen Urkunden einem Satz von etwa 34%. Mit dieser Zahl nimmt die Kanzlei Friedrichs II. den niedrigsten Stand an Kanzleiausfertigungen ein, den die Reichskanzlei in den verschiedenen Abschnitten der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu verzeichnen hatte⁴⁷. Die Kanzleien Philipps von Schwaben und Ottos IV. weisen mit 62% bzw. 70% wesentlich höhere Zahlen von regelmäßigen Ausfertigungen auf⁴⁸. Bei den 306 bekannten Originalen Heinrichs (VII.)⁴⁹, zu denen seit 1952 noch weitere sechs Originalpergamente gekommen sind⁵⁰, ergibt sich für die kanzleimündigten Diplome ein Prozentsatz von 42,44. Unter Konrad IV. ist das Verhältnis von regelmäßigen zu Fremdausfertigungen trotz der drei neu hinzukommenden kanzleimündigten Originale nicht nennenswert verändert⁵¹. Zwei Drittel der Diplome Konrads IV. tragen die Schriftzüge seiner Kanzleibeamten⁵².

Geht man bei der Berechnung des Fremdanteils vom Ergebnis der Diktatanalyse aus, so teilen sich die 451 vollständigen Texte Friedrichs II. in 220 kanzleimündige und 231 nichtkanzleiemündige Stücke. Die ersteren machen 47,7% der Gesamtzahl der Königsurkunden aus. Die Kanzleiprodukte bleiben auch bei dieser Berechnung unter der Hälfte der Gesamtzahl. Etwas mehr als jedes zweite Pergament wurde somit in der deutschen Königszeit Friedrichs II. von kanzleifremden Personen gefertigt. Diese Feststellung erfordert eine eingehende Beschäftigung mit den Fremdausfertigungen des Königs.

⁴⁷) Selbst wenn auch die 17 Pergamente, bei denen die verlängerte Schrift der ersten und der Signumzeile oder das Monogramm von einem Schreiber der Reichskanzlei stammt, großzügig zu den Kanzleiausfertigungen genommen werden sollten, hält der Satz der Fremdausfertigungen mit 40,5% noch immer die unterste Grenze.

⁴⁸) Z i n s m a i e r, Die Urkunden Philipps von Schwaben S. 54; für die Zeit Ottos IV. in Deutschland S. 105.

⁴⁹) ZGORh 100 (1952), 448.

⁵⁰) BF 3924, 4067, 4274 und 4382 sind kanzleimündig; BF 3855 und 4294 rühren von unbekannten Händen her.

⁵¹) Nachträge 575, 576, 588.

⁵²) ZGORh 100, 559.